



## zur gesplitteten Abwassergebühr in der Stadt Haßfurt

### Allgemeines

Nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung, aus Gründen der Gebührengerechtigkeit und ökologischen Nachhaltigkeit wurde es notwendig, zum 01.01.2005 die bisher einheitliche Abwassergebühr in eine **Schmutz- und Niederschlagswassergebühr** zu spalten. Dafür hatte sich der Stadtrat mit Beschluss vom 10.11.2003 ausgesprochen.

Während bei der Schmutzwassergebühr wie bisher die bezogene Frischwassermenge (in cbm) als Abwassermenge gilt, wird bei der Niederschlagswassergebühr der Maßstab der versiegelten Einleitungsfläche (in qm) herangezogen.

### Frühere Abwassergebühr

Bis 31.12.2004 wurde die Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab erhoben. Dies bedeutete, dass alle Kosten für die Ableitung und die Reinigung des Schmutzwassers (von Haushalt, Toiletten usw.) und des Niederschlagswassers (von Dachflächen, Einfahrten usw.) zusammen auf der Grundlage des verbrauchten Trinkwassers in Rechnung gestellt werden. Hier lag die vereinfachte Annahme Frischwassermenge (Trinkwassermenge) = Schmutzwassermenge zugrunde.

### Heutige Abwassergebühren (gesplittete Abwassergebühren):

**Seit 1.1.2005 gelten getrennte Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser**

Die Abwassergebühr wird seit 01.01.2005 nach dem folgenden Maßstab berechnet:

- Die **Schmutzwassergebühr** wird auch zukünftig nach der verbrauchten Trinkwassermenge berechnet.
- Bei der **Niederschlagswassergebühr** werden dagegen statt des Trinkwasserverbrauchs die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke, von denen das Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation gelangt, herangezogen.

### Arten der versiegelten Flächen

Je nach Art der vorhandenen Oberflächenbefestigung gelangt das Niederschlagswasser mehr oder weniger mengenreduziert zum Abfluss in die Kanalisation. Man spricht deshalb vom „Abflussfaktor“ einer befestigten Fläche. Bei Dachflächen zum Beispiel geht man davon aus, dass 100 % des anfallenden Niederschlagswassers auch zum Abfluss gelangt; hier ist der Faktor 1,0 – dagegen wird der Niederschlagswasserabfluss eines Gründaches nur mit 30 % angenommen, was einem Abflussfaktor von 0,3 entspricht. Dies bedeutet wiederum, dass die ermittelten befestigten Einzelflächen je nach vorhandener Befestigungsart durch den Abflussfaktor reduziert werden.

Bei der Berechnung der Dachfläche spielt die Dachschräge keine Rolle! Es genügt also, dass die Grundfläche des Gebäudes berechnet wird. Maßgebend sind dabei die Außenmaße der Gebäudewände. Auch Dachüberstände können außer Acht gelassen werden. Einzige Ausnahme: Bei Dachflächen mit einem Überstand von mehr als 60 cm über die Gebäudewand hinaus ist auch der gesamte Dachüberstand gebührenpflichtige Fläche.

**Beispiel:** Ein Standarddach mit den Abmessungen von 10 x 12 m hat eine Gesamtfläche von 120 m<sup>2</sup>. Da hier der Abflussfaktor 1,0 beträgt, ist die gesamte Fläche gebührenrelevant. Bei einem Grasdach mit den gleichen Abmessungen und damit gleicher Gesamtfläche, 120 m<sup>2</sup>, und einem Abflussfaktor von 0,3, beträgt die relevante Fläche  $120 \text{ m}^2 \times 0,3 = 36,0 \text{ m}^2$ .

Die versiegelten Flächen werden nach folgenden Gruppen unterteilt:

	<u>Abflussfaktor</u>
<b><u>Dachflächen:</u></b>	
Dachflächen ohne Begrünung	1,0
Begrünte Dachflächen	0,3
<b><u>Befestigte Bodenflächen:</u></b>	
a) wasserundurchlässige Befestigungen:	
Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und Pflaster unter 10 mm Fugenbreite	1,0
b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen:	
Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite	0,6
Kies oder Schotterflächen, Rasengittersteine	0,2

## Zisternen, Regentonnen

### **Zisternen**

Zisternen und Regentonnen speichern einen Teil des Niederschlagswassers zum eigenen Verbrauch im Garten oder gar als Brauchwasser (Toiletten, Waschmaschinen). Dies hat neben den ökologischen Vorteilen der Grundwasseranreicherung bzw. Einsparung von Frischwasser auch positive Auswirkungen auf das gesamte Kanalnetz und die Kläranlage.

Deshalb bietet die Stadt Haßfurt bei Niederschlagsrückhaltung durch Zisternen im Rahmen der Veranlagung einen Bonus. **Voraussetzung ist eine Speicherkapazität von mindestens 4,0 Kubikmeter (cbm)**. Die Aufnahme der Zisternen in die Veranlagung gilt nur für Zisternen mit Überlauf an den städtischen Kanal oder an einen städtischen Entwässerungsgraben. Flächen, die an eine Zisterne ohne Überlauf an den städtischen Kanal angeschlossen sind, bleiben bei der Ermittlung der gebührenrelevanten versiegelten Fläche unberücksichtigt.

### **Ermittlung des Faktors für Zisternen mit Überlauf an den städtischen Kanal**

Zisternen mit einem Inhalt über 4,0 cbm mit Überlauf werden mit dem Faktor 8 pro cbm berechnet. Der Faktor 8 bedeutet, dass für 1,0 cbm Speichervolumen eine Reduzierung der versiegelten Fläche um 8 Quadratmeter (qm) gewährt wird.

**Beispiel:** Zisterne mit einem Inhalt von 5,0 cbm mit Überlauf an den städtischen Kanal:

Bonus:  $5,0 \times 8 = 40 \text{ qm}$

Das bedeutet, dass die versiegelte Fläche um 40 qm reduziert wird.

### Regentonnen

Die Sammlung von Niederschlagswasser in **Regentonnen** erfolgt nur in relativ geringen Mengen und in wenigen Sommermonaten mit Nutzung des Wassers zum Gartengießen o. ä.. Die angeschlossenen versiegelten Flächen werden **voll veranschlagt**. Die Rückhaltung und die Nutzung des Niederschlagswassers wirkt auf jeden Fall entlastend bei der Schmutzwassergebühr, weil dadurch weniger Frischwasser bezogen wird. Für Regenwassersammelanlagen mit Brauchwassernutzung werden im Übrigen gemäß § 10 Abs. 3 der Entwässerungssatzung keine gesonderte Abwassergebühren erhoben.

Haßfurt, den 12.03.2010



Rudi Eck, 1. Bürgermeister